

2
2013



Dipl. - Ing. (agr.) Matthias Bär
Steuerberater



Dipl. - Kfm. Rüdiger Eismann
Steuerberater
Fachberater für Internationales
Steuerrecht



Dipl. - Kfm. Karl-Martin Popp
Steuerberater



Benjamin H. Eismann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht



Eismann und Partner

Steuerberatungsgesellschaft

Gablonzer Str. 4 • 95466 Weidenberg • Tel. 09278/770920 • Fax 09278/77 09 21 77
Augustusburger Str. 233 • 09127 Chemnitz • Tel. 0371/750270 • Fax 0371/750272 77
Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50700760 • Fax 0921/50700777
Richard-Wagner-Str. 35 • 95444 Bayreuth • Tel. 0921/50704330 • Fax 0921/50704333
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240
Hersbrucker Str. 11a • 91244 Reichenschwand • Tel. 09151/866252 • Fax 09151/866253
www.eismann-partner.de

E I S M A N N

Rechtsanwälte

Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50 70 07 60 • Fax 0921/50 70 07 77

Zweigstelle Pegnitz:

Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240

www.eismann-partner.de

AKTUELLE INFORMATIONEN

AUS DEM INHALT

2 | 2013

- **IN EIGENER SACHE** **Seite 2**
 - Steuergesetzgebung ...
 - Erleichterungen bei den Aufbewahrungsfristen in Sicht?
 - Neues bei Eismann und Partner
- **BETRIEBSFÜHRUNG** **Seite 3-5**
 - Warnung vor Gewerbeauskunft - Zentrale
 - Private Nutzung betrieblicher Pkw:
1%-Regelung und Erschütterung des Anscheinsbeweises
 - Ordnungsmäßigkeit von elektronischen Fahrtenbüchern
 - Gelangensbestätigung und kein Ende. Gelangensbestätigung ja oder nein?
 - Aufmerksamkeiten bis 40,00 € an Kunden oder Geschäftspartner
bleiben ab sofort steuerfrei
- **RECHTSPRECHUNG** **Seite 6-7**
 - Formwirksamkeit eines Mietvertrages einer GbR
 - Private Kfz-Nutzung / 1%-Regelung verfassungsgemäß
 - Vollverzinsung von Steuernachforderung verfassungswidrig?
 - Photovoltaikanlage – Abzugsfähigkeit von Dachsanierungskosten
 - Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in der eigengenutzten Wohnung
 - Vereinbarung mit Angehörigen
- **BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG** **Seite 8**
 - So profitieren Minijobber von der Erhöhung des Übungsleiter-
des Ehrenamtsfreibetrags
 - Kombination Freibetrag und Minijob

IN EIGENER SACHE

Steuergesetzgebung...

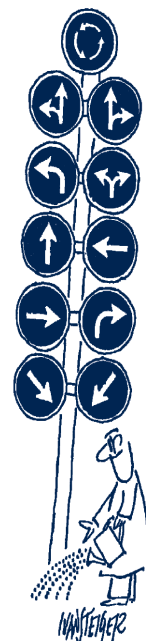
Steuergesetzgebungsdiskussion 2013 Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung

Selten hat ein steuerliches Thema so viel Aufmerksamkeit, Aufregung und Diskussionen entfacht wie der Fall Uli Hoeneß. Gerade im Jahr des Wahlkampfes ein auch willkommener Aufhänger, um Themen wie z. B. Steuermoral, Steuergerechtigkeit, Sinn und Unsinn einer Selbstanzeigenmöglichkeit im Steuerrecht etc. zu diskutieren. Dass der Fall Hoeneß nur auf Grund einer offensichtlichen Verletzung des Steuerheimnisses an die Öffentlichkeit gekommen ist, wird dabei nur am Rande erwähnt. Vor dem Hintergrund des weiteren Ankaufs von Steuer-CD's wird der Druck auf die Steuerpflichtigen weiter zunehmen. Abseits der aktuellen Diskussion ist festzustellen, dass insbesondere nach Änderung der Gesetzeslage bei der Selbstanzeige ab 2011 die Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Selbstanzeige deutlich erschwert wurden. Insbesondere die Frage, ob bzw. ab wann die Straftat ganz oder zum Teil bereits entdeckt war oder der Täter bei

„verständiger Würdigung der Sachlage“ damit rechnen musste, bietet weitreichenden Ermessungsspielraum. Die Empfehlung großer Beratungsgesellschaften durch Schweizer Banken zur Abwicklung der Selbstanzeige ist nicht unproblematisch. Beratung muss immer auf den individuellen Einzelfall abgestimmt werden.

Wir haben in diesem Bereich in den vergangenen Jahren etliche Mandanten beraten und die Selbstanzeige abgewickelt.

Gerne stehen wir Ihnen sowohl für eine ausführliche Beratung als auch die Abwicklung einer Selbstanzeige mit den Finanzbehörden zur Verfügung.



Erleichterungen bei den Aufbewahrungsfristen in Sicht?

Gegen das Votum der Opposition hat der Bundestag am 25.4.2013 einen Gesetzentwurf der Regierungsparteien zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen angenommen.

Das Gesetz sieht eine Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für steuerrelevante Unterlagen von 10 Jahren rückwirkend zum 1.1.2013 auf 8 Jahre und ab 1.1.2015 auf 7 Jahre vor.

Damit das Gesetz in Kraft treten kann, ist die Zustimmung des Bundesrates notwendig. Ob mit dieser zu rechnen ist, ist fraglich. Wir werden Sie über den Ausgang der Entscheidung informieren.

Neues bei Eismann und Partner



Herr Rüdiger Eismann gratuliert
Herrn Hendrik Dietrich

Wir freuen uns, in der vorliegenden Mandanteninfo über das Jubiläum unseres Mitarbeiters, Herrn **Diplom-Kaufmann Hendrik Dietrich**, berichten zu dürfen. Seit mittlerweile 10 Jahren ist Herr Dietrich für Eismann und Partner in der Kanzlei Chemnitz tätig. Wir bedanken uns herzlich bei Herrn Dietrich für seine langjährige engagierte Tätigkeit für Eismann und Partner und freuen uns, weiterhin auf seine zuverlässigen Dienste zählen zu dürfen.

• Aus der Komplexität und Dynamik von Gesetzgebung und Rechtsprechung ergeben sich zwangsläufig ständig Änderungen, sodass für die in der Mandanteninformation enthaltenen Beiträge keine Haftung übernommen werden kann. Die nachfolgenden Beiträge sollen vielmehr als Grundlageninformation für ein gemeinsames Gespräch dienen. Denn konkrete Beratungsempfehlungen stimmen wir immer auf Ihre persönlichen Verhältnisse ab.

BETRIEBSFÜHRUNG

Warnung vor Gewerbeauskunft - Zentrale

Wie bereits schon in einer früheren Mandanteninformation berichtet, ist weiterhin festzustellen, dass Unternehmer vermehrt Schreiben der sogenannten „Gewerbeauskunft - Zentrale“ erhalten.

Bei der „Gewerbeauskunft - Zentrale“ handelt es sich um die Bezeichnung eines Internetportals, das ähnlich den Gelben Seiten Informationen über die wichtigsten Kontaktdaten von Unternehmen enthält und nach unterschiedlichen Branchen geordnet ist. Die Aufmachung der Anschreiben hat „öffentlich-rechtlichen Charakter“, so dass viele Adressaten - ohne das Anschreiben genau durchzulesen - davon ausgehen, es handle sich hier um eine Art Pflichtmitgliedschaft.

Vor der Unterzeichnung solcher Schreiben ist zu warnen. Interessant ist hierbei, dass sich die Verwender an die Rechtsprechung des LG Düsseldorf angepasst haben und nicht mehr nur auf die monatlichen Gebühren im Kleingedruckten hinweisen, sondern nun einen Jahresbeitrag von 596,06 €, und diesen für zwei Jahre, also 1.138,12 € verlangen.

Ob sich durch die Anpassung nun ein wirksamer Vertragsabschluss ergibt, oder ob weiterhin durch die Aufmachung eine Irreführung vorliegt, werden voraussichtlich die Gerichte noch klären müssen.

Sie vermeiden jedoch jeglichen Ärger, wenn Sie diese Schreiben umgehend vernichten.



Private Nutzung betrieblicher Pkw: 1%-REGELUNG UND ERSCHÜTTERUNG DES ANSCHEINSBEWEIFES

In einem weiteren Fall hatte sich der BFH mit der Frage zu befassen, ob der sogenannte „Beweis des ersten Anscheins“, der für eine betriebliche Nutzung betrieblicher Pkw spricht, entkräftet ist, wenn für private Fahrten andere Fahrzeuge zur Verfügung stehen, die dem betrieblichen Fahrzeug in Status und Gebrauchswert vergleichbar sind. Diese Frage hat der BFH bejaht. Welche Konsequenzen ergeben sich aus dem Urteil?

Bislang galt bei Differenzen zwischen Finanzamt und Steuerpflichtigen hinsichtlich der privaten Kfz-Nutzung betrieblicher Fahrzeuge der sogenannte Beweis des ersten Anscheins. Dieser sprach dafür, dass dienstliche Fahrzeuge, die zu privaten Zwecken zur Verfügung stehen, auch tatsächlich privat genutzt werden. Fehlt

ein Fahrtenbuch, kommt es damit quasi automatisch zur Anwendung der sogenannten 1%-Regelung. Mit dem Urteil vom 4.12.2012 (VIII R 42/09) wird der sogenannte Anscheinsbeweis durch den BFH jedoch erschüttert. Nach Auffassung des BFH ist die private Nutzung eines betrieblichen Pkw zunächst festzustellen, sie kann durch einen Anscheinsbeweis nicht ersetzt werden.

Kann der Unternehmer den Anscheinsbeweis dadurch erschüttern, dass er im Privatvermögen einen weiteren Pkw hält, der dem betrieblichen Fahrzeug in Status und Gebrauchswert vergleichbar ist, muss das Finanzamt nunmehr beweisen, dass das betriebliche Fahrzeug tatsächlich privat genutzt wurde. Wie dieser Beweis vom Finanzamt geführt werden soll/kann, lässt der BFH offen. Es bleibt daher mit Spannung abzuwarten, wie die Finanzverwaltung mit diesen Vorgaben umgehen wird.

Keine Veränderung bringt die neue Rechtsprechung jedoch in den Fällen, in denen das betrieblich genutzte Fahrzeug sich von dem im Privatvermögen gehaltenen Fahrzeug deutlich unterscheidet.

Beispiel: Bei einem Porsche als betrieblichen Fahrzeug und einem Ford Fiesta als Fahrzeug im Privatvermögen wird das Finanzamt weiterhin ohne Fahrtenbuch den sogenannten Anscheinsbeweis nutzen können und die private Nutzung des Porsches nach der 1%-Regelung versteuern.



BETRIEBSFÜHRUNG

Ordnungsmäßigkeit von elektronischen Fahrtenbüchern

Elektronische Fahrtenbücher werden von der Finanzverwaltung weder zertifiziert noch zugelassen. Eine derartige Zulassung könnte sich auch immer nur auf eine bestimmte Programmversion beziehen, weil bei einer Versionsänderung zulassungsschädliche Änderungen nicht ausgeschlossen werden könnten.

Die Prüfung, ob ein elektronisches Fahrtenbuch als ordnungsgemäß anzuerkennen ist, kann deshalb immer nur für den jeweiligen Einzelfall erfolgen, weil es auch auf die tatsächliche Bedienung des Gerätes ankommt. So hat die OFD Rheinland und Münster in einer Verfügung klargestellt, dass die nachträgliche Eintragung des Fahrzwecks in einem Webportal zulässig ist. Es bestehen keine Bedenken, ein elektronisches Fahrtenbuch, in dem alle Fahrten automatisch bei Beendigung mit

Datum, Kilometerstand und Fahrtziel erfasst werden, dann als zeitnah geführt anzusehen, wenn der Fahrer den dienstlichen Fahrtanlass innerhalb eines Zeitraums bis zu 7 Kalendertagen nach Ende der Fahrt in einem Webportal einträgt.

Weiterhin setzt die Anerkennung voraus, dass die privat zurückgelegten Fahrtstrecken im fortlaufenden Zusammenhang der durchgeführten Fahrten im Fahrtenbuch nachgewiesen werden. Die Abweichung vom Tachostand des Fahrzeuges zum Fahrtenbuch durch die GPS-Ermittlung der Fahrtstrecke und die dadurch entstehende Abweichung werden grundsätzlich als unbedenklich erachtet. Allerdings sollte der tatsächliche Tachostand im Halbjahres- und Jahresabstand dokumentiert werden.

Gelangensbestätigung und kein Ende. Gelangensbestätigung ja oder nein?

Gelangensbestätigung ab welchem Zeitpunkt zwingend notwendig?

Diese Debatte beschäftigt Unternehmer und Regierung seit mehr als drei Jahren. Nun ist ein (vorläufiger) Schlusspunkt der Debatte erreicht: Ab dem 1.10.2013 müssen Unternehmer, die steuerfrei innergemeinschaftliche Lieferungen abrechnen wollen, eine sogenannte Gelangensbestätigung vorweisen können.

Allerdings ist die Gelangensbestätigung nicht alternativlos. Das Ministerium gewährt auch die Möglichkeit sogenannte Alternativnachweise anzuerkennen.

Die Zulassung der Alternativnachweise ist dem Umstand geschuldet, dass ohne diese Möglichkeit die Regelung voraussichtlich unionswidrig gewesen wäre.

Schwierig ist weiterhin, dass trotz der langen Diskussion noch sehr viele Fragen offenen geblieben sind. Wer darf zum Beispiel die Gelangensbestätigung unterschreiben? Wie muss sich der Empfänger einer elektronischen Gelangensbestätigung vergewissern, dass der Absender auch wirklich beim Warenempfänger arbeitet und befugt ist, das Gelangen der Ware zu bestätigen? Hier kann nur ein klarstellendes BMF-Schreiben, welches sich bereits in Vorbereitung befindet, Abhilfe schaffen. Das Ziel, eine Vereinfachung für die Steuerpflichtigen zu erreichen, dürfte sicherlich nicht erreicht worden sein. Die Finanzverwaltung ist jedoch aufgerufen, wenigstens Rechtssicherheit durch detaillierte Anweisungen zu schaffen.

Die Gelangensbestätigung kann auch als Sammelbestätigung ausgestellt werden.

In dieser können Umsätze bis zu einem Quartal zusammengefasst werden. Somit ist es nicht erforderlich, die Gelangensbestätigung für jeden einzelnen Liefergegenstand auszustellen. Bei dauerhaften Liefervereinbarungen dürfte dies eine Verwaltungserleichterung bedeuten. Wie bisher ist eine besondere Form der Gelangensbestätigung nicht vorgeschrieben, es müssen auf jeden Fall die in § 17 a Abs. 2 Satz 1 UStDV aufgeführten Punkte erfüllt sein.

Alternativnachweise:

In Versendungsfällen ist der

- Versendungsbeleg (Frachtbrief, Konnossement) oder
- Bescheinigung des beauftragten Spediteurs

→ weiter auf Seite 5

BETRIEBSFÜHRUNG

→ Fortsetzung von Seite 4

- Versendungsprotokolle eines Kurierdienstleisters oder
- Empfangsbescheinigung eines Postdienstleisters über die Entgegennahme der an den Abnehmer adressierten Postsendung und den Nachweis über die Bezahlung der Lieferung

Es ist anzunehmen, dass die Finanzverwaltung in einem BMF-Einführungsschreiben das Muster eine Spediteurbescheinigung vorgeben wird, die dann als Alternativbeleg zur Gelangensbestätigung anerkannt wird.

Wichtig:

In den Fällen, in denen der Abnehmer den Liefergegenstand in den Bestimmungsmitgliedstaat befördert (sog. Abholfälle): In Abholfällen sind Sie als Unternehmer jedoch gezwungen, den Belegnachweis mit der Gelangensbestätigung zu führen. In dieser Bestätigung muss der Abnehmer das Ende der Beförderung in einem bestimmten Monat im Bestimmungsstaat bestätigen. Der Forderung der Wirtschaft, auch im Abholfall als Nachweis wie bisher eine Versicherung des Abnehmers zuzulassen, dass er den Liefergegenstand in den Bestimmungsmitgliedstaat befördert, hat sich der Gesetzgeber verweigert.



Aufmerksamkeiten bis 40,00 € an Kunden oder Geschäftspartner bleiben ab sofort steuerfrei

Geschenke an Kunden oder Geschäftspartner können mit einer 30%igen Pauschalsteuer versteuert werden, damit der Beschenkte den Wert der Zuwendung nicht als Einnahme versteuern muss.

Eine Verfügung der OFD Frankfurt sorgt nun für eine Erleichterung:

Aufmerksamkeiten an Geschäftspartner bis 40,00 € (einschließlich Umsatzsteuer) anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses sind ab sofort steuerfrei.

Die bundesweit abgestimmte Verfügung der OFD Frankfurt vertritt die Auffassung, dass Kunden und Geschäftspartner beim Erhalt von Aufmerksamkeiten Arbeitnehmern gleichgestellt werden.

Mit anderen Worten:

Für Zuwendungen an Dritte muss keine Pauschalsteuer abgeführt werden, wenn es sich bei den Präsenten um Aufmerksamkeiten handelt. Aufmerksamkeiten sind Sachzuwendungen im Wert von maximal 40,00 € (inkl. Umsatzsteuer), die aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses (z.B. Geburtstag) zugewendet werden.

Hierzu sollten selbstverständlich Aufzeichnungen geführt werden, um diese Aufmerksamkeiten von „normalen“ Kundengeschenken zu unterscheiden.

Es besteht Hoffnung, dass auch die Pauschalsteuer für Geschenke bis 35,00 € (brutto), die Sie Kunden/oder Geschäftspartnern ohne persönlichen Anlass zuwenden, entfällt. Denn dazu ist ein Verfahren beim BFH anhängig (AZ VIR 52/11).



Photovoltaikanlage –

Abzugsfähigkeit von Dachsanierungskosten

Bei der Installation von Photovoltaikanlagen ist es nicht selten erforderlich, vor der Montage eine Dachsanierung durchzuführen.

Die hierbei entstandenen Kosten ließ die Finanzverwaltung bislang nicht als Betriebsausgaben zu, da die Dachsanierung nach Auffassung der Verwaltung insbesondere der Nutzung des Gebäudes zu Gute kam, nicht der Installation der Photovoltaikanlage.

Das Finanzgericht München hat in einem rechtskräftigen Urteil nunmehr den teilweisen Sofortabzug von Sanierungskosten für ein auf einem privaten Schuppen befindliches Dach, auf dem anschließend eine Photovoltaikanlage montiert wurde, zugelassen. Das Finanzgericht hat entschieden, dass Kosten, die durch die installationsbedingte Verstärkung des Daches/Dachstuhls notwendig waren, in vollem Umfang Betriebsausgaben bei dem Betrieb der Photovoltaikanlage sind. Weitere Dachsanierungskosten sind nach dem Verhältnis der fiktiven Vermietungsentgelte für das Gebäude und die Dachfläche in teils privat und teils betrieblich veranlasste Aufwendungen aufzuteilen.

RECHTSPRECHUNG

Formwirksamkeit eines Mietvertrages einer GbR

Ein Mietvertrag bedarf der Schriftform, wenn er für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird. Der Mietvertrag ist gegenüber dem Vertragspartner auch dann gültig, wenn nur ein GbR-Gesellschafter unter Hinzusetzen des Firmenstempels den Vertrag unterzeichnet hat.

Durch die Hinzusetzung des Firmenstempels bedarf es keiner weiteren Unterschriften der übrigen Gesellschafter. Der Firmenstempel gilt als ein das Vertretungsverhältnis anzeigender Zusatz und autorisiert den Gesellschafter, alleine den Mietvertrag wirksam zu unterzeichnen.

Private Kfz-Nutzung 1%-Regelung verfassungsgemäß

Der BFH hat in seiner mit Spannung erwarteten Entscheidung vom 13.12.2012 (VIR51-11) bekräftigt, dass gegen die 1%-Regelung keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.

Die private Kfz-Nutzung kann grundsätzlich durch Führen eines Fahrtenbuches mit den tatsächlich auf Privatfahrten entfallenen Kosten berechnet werden. Scheut man den Arbeitsaufwand des Fahrtenbuches, sieht der Gesetzgeber die sogenannte 1%-Regelung vor.

Diese wird grundsätzlich auf Grundlage des Bruttolistenpreises des genutzten Fahrzeuges zum Zeitpunkt der Erstzulassung berechnet, unabhängig davon, wie alt das Fahrzeug im Jahr der Nutzung tatsächlich ist.

In dem vom BFH entschiedenen Fall wehrte sich der Geschäftsführer einer GmbH gegen die 1%-Regelung auf Grundlage des Bruttolistenpreises des Neuwagens, da das von ihm genutzte Dienstfahrzeug bereits vier Jahre alt war.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass die 1%-Regelung verfassungsrechtlich unbedenklich sei und eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht abgelehnt.

Vollverzinsung von Steuernachforderung verfassungswidrig?

Steuernachzahlungen werden nach Ablauf von 15 Monaten nach Ende des Veranlagungszeitraums vom Finanzamt grundsätzlich mit 6% p.a. verzinst. Es handelt es sich hierbei um einen einmalig festgelegten standardisierten Zinssatz, der unabhängig von der tatsächlichen Zinsentwicklung an den Finanzmärkten vom Finanzamt erhoben wird.

Gegen die Anwendung dieses Zinssatzes sind bei verschiedenen Finanzgerichten nunmehr Klagen anhängig. Die Kläger führen aus, dass zur Befugnis einer sach-

gerechten und realitätsnahen Typisierung durch den Gesetzgeber auch die Verpflichtung gehört, die typisierenden Gesetznormen anzupassen, wenn sich die zu Grunde liegenden Verhältnisse (hier das Zinsniveau am Finanzmarkt) gravierend ändern. Da der Kapitalmarktzinssatz als Folge der Finanzmarktkrise drastisch gesunken sei, sei auch der mit 6% p.a. typisierte Zinssatz zu ändern.

Es ist davon auszugehen, dass sich zur abschließenden Entscheidung der BFH mit dieser Thematik befassen muss.

Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in der eigengenutzten Wohnung

Immer öfters müssen sich die Finanzgerichte nunmehr mit Fragen hinsichtlich der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in der eigengenutzten Wohnung befassen.

Nach einem Urteil des FG Sachsen kann eine Steuerermäßigung auch bei einem nachträglichen Einbau eines Kachelofens und eines Edelstahlschornsteins in Anspruch genommen werden. Das Gericht weist jedoch auch darauf hin, dass die in der Praxis auftretenden Abgrenzungsprobleme zwischen Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten schwierig zu beurteilen sind.

In diesem Sinne hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschieden, dass Handwerkerleistungen im Rahmen des Anschlusses eines Gebäudes an die öffentliche Trinkwasser- und Abwasserent-

sorgung begünstigte Handwerkerleistungen darstellen. Gegen das Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Dieser hat nun zu prüfen, ob die Steuerermäßigung nach §35a EStG nicht nur für Leistungen zu gewähren ist, die auf dem Grundstück, sondern auch für das Grundstück erbracht werden.

Vergleichbare Sachverhalte liegen auch vor zum Beispiel bei

- Verbesserungsbeiträgen die erhoben werden für die Wasserversorgungsanlage sowie die Entsorgungsanlagen sowie für
- Sanierungsmaßnahmen an Gehsteig und Straße.

Über den Ausgang des Verfahrens beim BFH werden wir Sie zeitnah informieren.



Vereinbarung mit Angehörigen

Betriebsausgaben oder Werbungskosten werden grundsätzlich bei dem Steuerpflichtigen anerkannt, der mit diesen Ausgaben tatsächlich wirtschaftlich belastet ist und Einkünfte erzielt.

Finanziert ein Ehegatte eine der Einkünfteerzielung dienende Immobilie mit einem Darlehen, das der andere Ehegatte zwar aufgenommen, für die der Eigentümerehegatte jedoch eine gesamtschuldnerische persönliche Mithaftung übernommen hat, sind die Schuldzinsen als Werbungskosten abzugsfähig, unabhängig davon, wie die Ehegatten die Schuldzinsen im einzelnen aufgebracht haben.

Hat der Nichteigentümerehegatte das Darlehen allerdings aufgenommen und besteht keine Mithaftung des Eigentümerehegatten, sind die Zinsen grundsätzlich nicht zu berücksichtigen, da sogenannter Drittaufwand.

Der Eigentümerehegatte kann dann, was der BFH nochmals bestätigt hat, die Zinsen als Werbungskosten abziehen, soweit er sie aus eigenen Mitteln bezahlt hat.

Es empfiehlt sich, in diesen Fällen eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, dass eine Weiterreichung des Darlehens im Innenverhältnis an den Eigentümerehegatten erfolgt ist und dieser die Zinsen bezahlt hat, falls die finanzierende Bank darauf

besteht, als Darlehensnehmer nur den Nichteigentümerehegatten zu akzeptieren.



BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

So profitieren Minijobber von der Erhöhung des Übungsleiter- des Ehrenamtsfreibetrags:



Mit einiger zeitlicher Verzögerung ist nunmehr auch das sogenannte „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts“ in Kraft getreten. Neben einer Vielzahl von Änderungen, die die Regelungen zur Gemeinnützigkeit sowie Rechnungslegung der Vereine selbst betreffen, sind auch Vereinsmitglieder sowie Vorstände von den neuen Regelungen direkt betroffen.

Die pauschale Aufwandsentschädigung für Übungsleiter und Personen im Ehrenamt wird rückwirkend zum 1. Januar 2013 erhöht. Nun können gemeinnützige Arbeitgeber einen höheren Betrag steuer- und beitragsfrei zahlen. Das gibt mehr Spielraum insbesondere bei Minijobs.

Rückwirkend vom 1.1.2013 an beträgt der Übungsleiterfreibetrag **2.400,00 €** und die Ehrenamtspauschale **720,00 €**. Diese Beträge dürfen pro Jahr steuerfrei verdient werden.

Unverändert gelten weiterhin die Regelungen, welcher Personenkreis den Übungsleiterfreibetrag (Ausbilder, Erzieher, Betreuer etc.) in Anspruch nehmen

darf. Die Ehrenamtspauschale kommt für alle Tätigkeiten von Personen im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich in Betracht, die die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Übungsleiterfreibetrags nicht erfüllen.

Da es sich bei beiden Freibeträgen um Jahresfreibeträge handelt, können die 2.400,00 € bzw. die 720,00 € also im Jahr 2013 in voller Höhe ausgeschöpft werden.

Für den Bereich der Sozialversicherung ist noch nicht abschließend geklärt, wie vorzugehen ist, da eine Rückwirkung ab 1.1.2013 nicht greift.

Die Vergütungserhöhung für Übungsleiter sollte daher auf die Monate nach Verkündung des Gesetzes verlagert werden, denn dann sind die 2.400,00 € bzw. 720,00 € sicher beitragsfrei in der Sozialversicherung.

Zu beachten ist nur, dass ab 1.1.2014 der Betrag bei monatlicher Zahlungsweise wieder auf höchstens **200,00 €** bzw. **60,00 €** monatlich angepasst wird.

IMPRESSUM

Herausgeber | Redaktion:

Eismann und Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Weidenberg | Tel.: 0 92 78 - 77 09 20

Gestaltung:

Pellkofer-Griethammer Design
Ahorntal | Tel.: 0 92 79 - 4 99

Druck:

Mediafaktor GbR
Chemnitz | Tel.: 03 71 - 5 34 75 16

Auflage | Stand:

730 Stück | Mai 2013

Bildquellen:

- S. 2 oben: aboutpixel.de © Günter Albers
- S. 2 rechts: aus Kösdí © Ivan Steiger
- S. 3 oben: aboutpixel.de © Sergei Brehm
- S. 3 unten: aboutpixel.de © Yvonne Bogdanski
- S. 4: aboutpixel.de © Mark Chambers
- S. 5 oben: aboutpixel.de © Sven Schneider
- S. 5 unten: veer.com © Chromatica
- S. 6: aboutpixel.de © Rainer Sturm
- S. 7 oben: aboutpixel.de © Mark Chambers
- S. 7 unten: aboutpixel.de © Ronald Leine
- S. 8: aboutpixel.de © Benjamin Thorn

Kombination Freibetrag und Minijob

Gemeinnützige Arbeitgeber können wie bisher Minijob und Freibetrag kombinieren.

Künftig können Sie beim Übungsleiterfreibetrag bis zu **650,00 €** (450,00 € Minijob + 200,00 € Übungsleiterfreibetrag) zahlen, ohne dass die Minijobgrenze überschritten wird. Beim Ehrenamtsfreibetrag sind es **510,00 €** (450,00 € Minijob + 60,00 € Ehrenamtsfreibetrag).

Wichtig:

Es muss sich aber um eine nebenberufliche Tätigkeit handeln.

Die durchschnittliche Arbeitszeit darf wie bisher nicht höher sein als ein Drittel einer vergleichswisen Vollzeitstelle, also etwa 13 Stunden pro Woche.